

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-Mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 30. September 2005
TE / Z10

BUWAL
Forstdirektion
3003 Bern

Stellungnahme der SAB zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die ihr eingeräumte Gelegenheit zu randvermerktem Geschäft Stellung beziehen zu können. Die Revision des Waldgesetzes entspricht nach Ansicht der SAB einer Notwendigkeit. Das derzeit gültige Waldgesetz, obschon erst aus dem Jahr 1991 stammend, entspricht nicht mehr den aktuellen Herausforderungen an den Wald, vor allem nicht im Berggebiet. Verschiedene parlamentarische Vorstösse haben bereits darauf aufmerksam gemacht. Eine Revision des Waldgesetzes drängt sich auf. Die SAB hat sich deshalb auch aktiv im Waldprogramm Schweiz (WAP-CH) engagiert.

Für die SAB standen im WAP folgende Punkte im Zentrum:

1. Vorrangstellung des Schutzwaldes
2. Flexibilisierung der Rodungspolitik
3. Stärkung der Waldwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor gerade in Randregionen
4. Verstärkte sektorübergreifende Zusammenarbeit

Wir werden im Folgenden unsere Stellungnahme nach diesen Punkten gliedern und eine Beurteilung der nun vorliegenden Vorschläge vornehmen. Vorgängig erlauben wir uns einige allgemeine Bemerkungen.

zielle Mittel nicht möglich sind. Die SAB nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Vorrangstellung des Schutzwaldes in der Teilrevision des Waldgesetzes verankert wurde. Die Bezeichnung der Schutzwälder wird mit WaG Art. 20, Abs. 3 an die Kantone delegiert (die Pflege ist bereits heute kantonale Aufgabe). Der Bundesrat legt auf Verordnungsstufe die Kriterien für die Bezeichnung der Schutzwälder fest (WaG Art. 20, Abs. 4). Der Verordnung wird damit eine sehr hohe Bedeutung zukommen. **Aus materiellen und politischen Gründen kann auf keinen Fall akzeptiert werden, dass die Kriterien für die Schutzwaldbezeichnung nach finanzpolitischen Überlegungen festgelegt werden. Diese Kriterien müssen sich vielmehr an der Schutzfunktion orientieren.**

Zur Schutzfunktion gehört aber auch die Prävention vor Naturgefahren. Eine wichtige Präventionsmassnahme ist die Lawinenwarnung. Diese wird heute über den Forstkredit finanziert. Die entsprechende gesetzliche Basis bildet WaG Art. 36, Abs. 3. Da dieser Artikel nicht Bestandteil der Revision ist, **gehen wir davon aus, dass die Finanzierung der Lawinenwarnung weiterhin ungeschmälert über den Forstbereich möglich ist.** Andernfalls müssten alternativ Mittel aus dem ETH-Kredit abgezweigt und zweckgebunden für die Lawinenwarnung bereit gestellt werden.

Die **Unwetterereignisse vom August 2005** haben auf die hohe Bedeutung einer optimalen Waldbewirtschaftung hingewiesen. An Orten wie Bern und Thun waren die Überschwemmungen eindeutig auf den hohen Anteil an Schwemmholz zurückzuführen, welches in den Flussläufen zu Verstopfungen führte. Die Waldpolitik trägt eine grosse Mitverantwortung, um in Zukunft zur Vorbeugung derartiger Ereignisse beizutragen. Dazu sind mindestens zwei Massnahmen erforderlich:

1. Die Bach- und Flussläufe im Einzugsgebiet müssen bewirtschaftet und liegen gebliebenes Holz entfernt werden.
2. An erosionsgefährdeten Stellen der Bachläufe muss der Wald intensiv bewirtschaftet werden. In einem entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu definierenden Abschnitt beiderseits gefährdeter Bachläufe dürfen keine hochstämmigen Bäume mehr wachsen. Die Überschwemmungen im Kiental und in Reichenbach waren darauf zurückzuführen, dass der Bach stark erodierte und Bäume mit sich riss.

Diese Beurteilung wird gestützt durch Aussagen der WSL. Gemäss Äusserungen der WSL anlässlich der Vorstellung des Waldberichts 2005 am 12. September 2005 in Bern machte der Anteil an Frischholz rund 90% der angeschwemmten Holzmenge aus. **Die Bewirtschaftung der erosionsgefährdeten Bach- und Flussläufe muss somit in Zukunft Bestandteil der Gefahrenprävention werden.** In WaG Art. 19 ist das Thema Erosion und Bachverbauungen bereits angesprochen. Dieser Artikel muss auf Grund der Ereignisse vom August 2005 in der forstlichen Praxis neu interpretiert und entsprechende finanzielle Mittel bereit gestellt werden. Zudem ist eine Ergänzung von WaG Art. 36 erforderlich:

WaG Art. 36 Bst b.^{bis}: die forstliche Bewirtschaftung des Uferbereichs erosionsgefährdeter Bach- und Flussläufe;

halb dieser Grossregionen kann u.a. die landwirtschaftliche Flächenerhebung beigezogen werden, welche derzeit in verschiedenen Kantonen durchgeführt wird.

Letztlich werden die Kriterien in der Waldverordnung entscheidend sein. Dabei ist noch völlig unklar, was unter dem Satz „*Eine Waldflächenzunahme gilt als erheblich, wenn sie die Umsetzung der Ziele der Raumplanung erschwert*“ zu verstehen ist.

Die SAB begrüsst in diesem Zusammenhang auch die Neuregelung von WaG Art. 13 wonach die Kantone (via die Gemeinden!) auch dort verbindliche Waldgrenzen festlegen können, wo sie eine erhebliche Zunahme der Waldflächen verhindern wollen.

II.3 Stärkung der Waldwirtschaft

Die schweizerische *Holzwirtschaft* weist jährlich ein Aussenhandelsbilanzdefizit von rund einer Milliarde Franken aus. Gemäss dem Branchenprofil der Wald- und Holzwirtschaft 2001 exportierte die Schweiz Holz und Holzprodukte im Wert von 3,74 Milliarden Franken und importierte Holz im Wert von 4,84 Milliarden Franken. Mengemässig (in Tonnen ausgedrückt) wurde jedoch mehr Holz exportiert als importiert. Die Schweiz exportiert also billige Rohstoffe und importiert teure, verarbeitete Holzwaren. Diese Situation wird sich weiter verschärfen, wenn es nicht gelingt, die Waldwirtschaft konkurrenzfähig zu machen. Rund die Hälfte des jährlich nachwachsenden Holzes bleibt ungenutzt im Wald liegen. Die Schweiz verfügt über ein erhebliches Potenzial in der Nutzung des einheimischen, erneuerbaren Rohstoffes Holz. Dies sowohl aus wirtschafts- als auch aus energiepolitischer Optik. Nur nutzt die Schweiz dieses Potenzial bis anhin zu wenig.

In der Vernehmlassungsvorlage war ursprünglich vorgesehen, die Investitionskredite auch auf die erste Verarbeitungsstufe der Holzwirtschaft auszudehnen. Ein entsprechender Hinweis findet sich noch auf S.14 des Berichtes. In letzter Sekunde wurde dieser Punkt jedoch vom Bundesrat aus dem Gesetzesentwurf gestrichen. Die SAB erachtet diesen Punkt als äusserst wichtig. Die schweizerische Holzwirtschaft ist heute nicht konkurrenzfähig. Im Ausland wird teilweise die gesamte Holzketten aktiv gefördert. Die schweizerische Holzwirtschaft hat damit gegenüber dem Ausland mit ungleich kürzeren Spiessen zu kämpfen. Hinzu kommen weitere erschwerende Faktoren wie z.B. die LSVA und die kleinstrukturierten Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse. **Die SAB erwartet, dass im Sinne der Interpellation Maissen (05.3182) zusammen mit der Standort- resp. Regionalpolitik geeignete Massnahmen zur Stärkung der Holzketten Schweiz ergriffen werden. WaG Art. 40 ist in diesem Sinne zu ergänzen und die Investitionskredite müssen auf die erste Stufe der Holzverarbeitung ausgedehnt werden, wie es ursprünglich auch für die Vernehmlassung geplant war.**

Ähnlich wie bei der Landwirtschaft erscheint uns zudem **die Förderung der Innovation in der Waldwirtschaft** ein wichtiger Punkt. In Sinne eines Beitrages zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sollte sich hier der Bund mit zeitlich befristeten Programmen engagieren.

Die Umwandlung der Investitionskredite von jährlichen Kredittranchen in einen Fonds de roulement wird von der SAB begrüsst (WaG Art. 40, Abs. 3). Dies entspricht einer

- die vorgesehenen Verfahren zur Waldfeststellung ausserhalb der Bauzone müssen vereinfacht werden;
- Erosionsgefährdete Fluss- und Bachläufe müssen mit forstlichen Massnahmen bewirtschaftet werden;
- Die Finanzierung der Lawinenwarnung muss mindestens im heutigen Umfang gewährleistet bleiben.

Da sehr viele entscheidende Ausführungsbestimmungen erst im Rahmen der Verordnung festgelegt werden, **fordert die SAB, dass die Verordnungsentwürfe vor der parlamentarischen Beratung der Gesetzesrevision veröffentlicht werden** (eine formelle Vernehmlassung wird erst nach Abschluss der Beratung möglich sein). Nur zusammen mit den Ausführungsbestimmungen ist eine abschliessende Beurteilung der Revisionsvorlage möglich.

Gerne stehen wir für weitere Informationen zur Verfügung und sind auch gerne bereit, uns weiterhin am Dialog über die Waldpolitik (Weiterführung WAP-Forum) zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger

Beilage:

Resolution „Bergwald als Bestandteil der Regionalentwicklung“ vom 30. August 2002.



Die 59. Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vom 30. August 2002 in Murten verabschiedet die nachfolgende Resolution

Bergwald als Bestandteil der Regionalentwicklung

Angesichts der Tatsachen, dass

- rund 30 % der Fläche der Schweiz bewaldet sind;
- die Waldfläche allein in den letzten 10 Jahren um 4 % zugenommen hat;
- diese Zunahme vor allem im Gebirge statt fand, mehrheitlich oberhalb 1000 m ü.M., auf Grenzertragsböden, in Hanglagen mit 40 bis 80 % Neigung und im öffentlichen Eigentum;
- der Wald zahlreichen Pflanzen und Tieren als Lebensraum dient;
- der Wald zudem einen wichtigen Stellenwert als Kohlenstoffspeicher einnimmt;
- der Wald für den regionalen Klimahaushalt, die Reinigung der Luft und den Wasserhaushalt (z.B. Speicher- und Rückhaltefunktion) unentbehrlich ist;
- der Wald durch (weiträumig verfrachtete) Luftschadstoffe gefährdet ist;
- die Ressource Holz heute im Schweizer Wald weit unter dem jährlichen Nachwuchs und damit nicht nachhaltig genutzt wird
- wegen der Unternutzung der Wald überaltert und seine Funktionen z.T. nicht mehr wahrnehmen kann;
- die Forstwirtschaft mit der nachgelagerten Holzverarbeitung ein wichtiger Arbeitgeber im Berggebiet ist, welcher vor allem den Vorteil aufweist, gerade auch in abgelegenen Gebieten präsent zu sein;
- der Wald ein wichtiges gestalterisches Element der Landschaft ist;
- der Wald eine wichtige Erholungsfunktion für den Menschen darstellt;
- ein intakter Schutzwald überlebenswichtig ist für den Lebens- und Wirtschaftsraum Berggebiet;
- dass von diesen Leistungen des Waldes nicht nur die Berggebiete sondern auch die unterliegenden Regionen profitieren;
- die ansässige Bevölkerung im Berggebiet in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken.